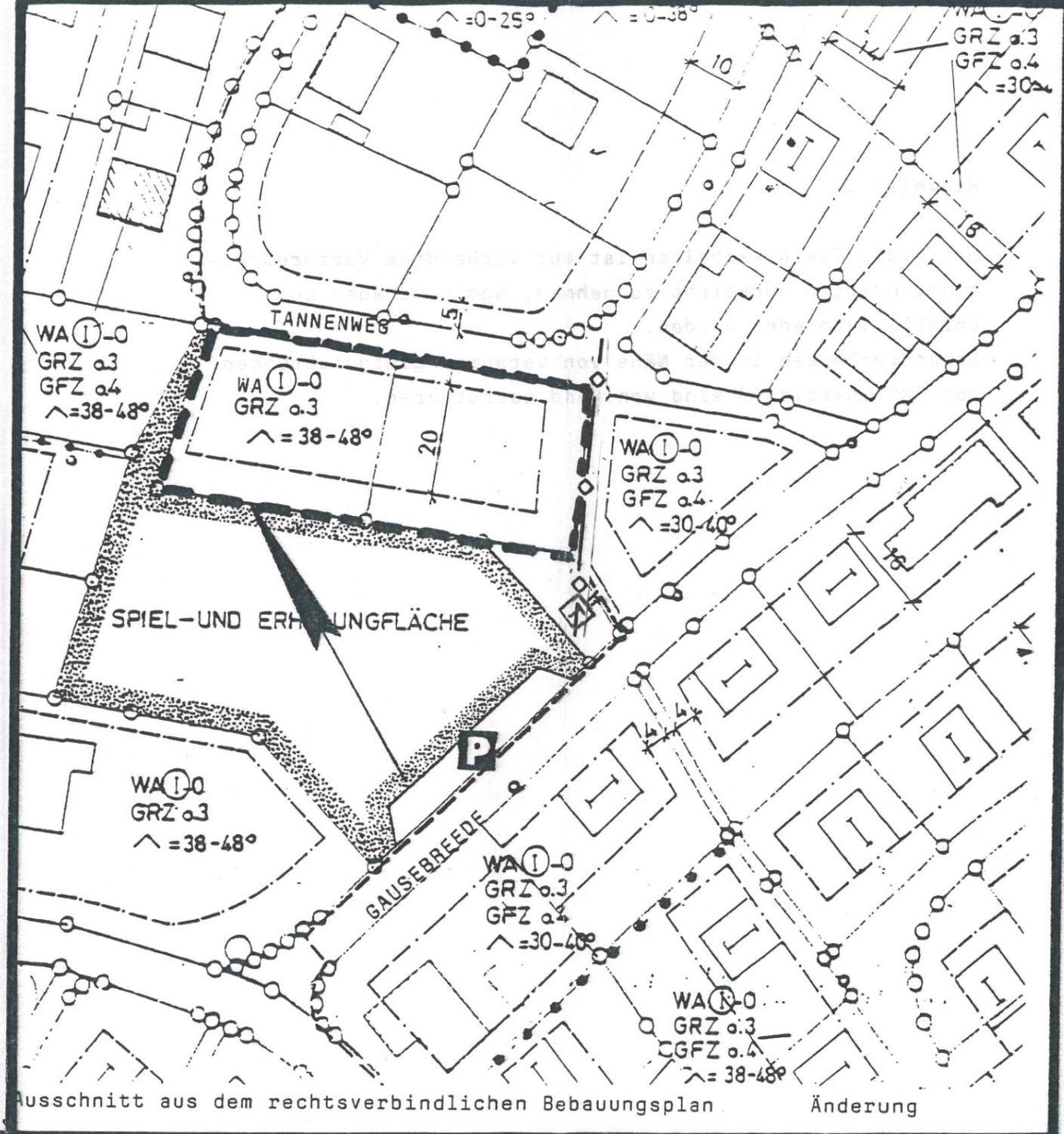


Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Bestand



Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Änderung

Zeichenerklärung

- Grenze des Änderungsbereiches
- Baugrenze
- II** Geschößzahl (Höchstmaß)
- vorh. 10kV - Erdkabel

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat am 27.06. 1996 gem. §§ 2(4), 10 und 13 BauGB (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466), i. V. m. § 2 (7) BauGB - MaßnahmenG - vom 28.04.1993 (BGBl. I S.622) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S.666) diese vereinfachte Bebauungsplanänderung beschlossen.
 Ladbergen, den 28.06.1996

Bürgermeister
 Ratsmitglied
 Schriftführer

Diese vereinfachte Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 06.07. 1996 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.
 Ladbergen, den 08.07.1996

Gemeindedirektor

Gemeinde Ladbergen

Bebauungsplan Nr. 7

" Gausebreede "

11. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

M 1 : 1000

Juli 1996

B e g r ü n d u n g

zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Gausebreede" der Gemeinde Ladbergen

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat in seiner Sitzung am 30.05.1996 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 "Gausebreede" zu ändern.

Der Eigentümer des Grundstückes Flur 50, Flurstück 469 möchte auf seinem Grundstück im Rahmen der vorhandenen Bebauung ein Kleinbüro, welches der Ausübung seiner freiberuflichen Tätigkeit dienen soll, errichten.

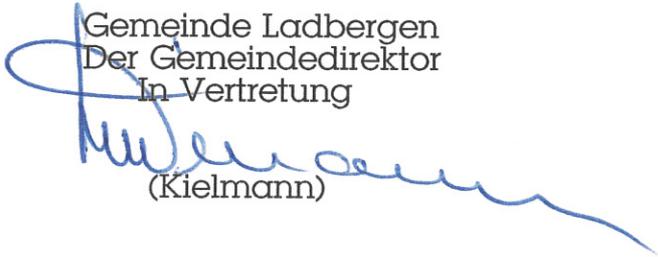
Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 "Gausebreede" der Gemeinde Ladbergen und ist als reines Wohngebiet (WR, § 3 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Mithin verstößt das geplante Bauvorhaben gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Um die planerischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens zu schaffen, werden die Grundstücke Flur 50, Flurstücke 468 und 469 als allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Da die an die vorbezeichnete Fläche angrenzenden Gebiete ebenfalls als WA festgesetzt sind, ist die vorgesehene Änderung städtebaulich sinnvoll. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Ladbergen setzt für das Änderungsgebiet "Wohnbauflächen" fest. Die Änderung entspricht mithin den Zielvorstellungen des Flächennutzungsplanes.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Ladbergen, im Juli 1996

Gemeinde Ladbergen
Der Gemeindedirektor
In Vertretung


(Kielmann)